

RS Vwgh 1995/6/22 95/06/0048

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.1995

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §380;

ABGB §424;

ABGB §431;

Rechtssatz

Da gemäß § 431 ABGB zur Übertragung des Eigentums unbeweglicher Sachen das Erwerbsgeschäft in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher eingetragen werden muß, wird in der Lehre und der Judikatur der Zivilgerichte die Auffassung vertreten, daß die Eintragung den nach dem § 380 und § 424 ABGB erforderlichen Titel nicht erübrigt, vielmehr sogar dessen urkundlichen Nachweis voraussetzt und der Mangel eines gültigen Titels den Rechtsübergang hindert, sodaß sich jedermann auf die Unrichtigkeit der Eintragung berufen kann. Deckt der Titel nicht den Erwerb des ganzen Grundbuchkörpers, so entfaltet die gleichwohl erfolgte Eintragung ihre Wirkung nur im gedeckten Teil (Hinweis Spielbüchler in Rummel, ABGB I, zweite Auflage, Randzahl 5 zu § 431 mwN und E OGH SZ 58/177).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995060048.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at